

Ergänzung zur Stellungnahme der NADA bezüglich der Öffentlichen Anhörung des Sportausschusses des Deutschen Bundestages zu den Änderungs- und Ergänzungsbedarfe im Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG) vom 23. Oktober 2019

(Anmerkung: Ergänzungen sind blau gekennzeichnet)

Einleitung

Aus Sicht der NADA ist das Anti-Doping-Gesetz (ADG) ein großer Erfolg für die Anti-Doping-Arbeit in Deutschland. Mit der Einführung des Gesetzes im Dezember 2015 wurden einige Lücken der repressiven Anti-Doping-Arbeit geschlossen. Dies zeigt vor allem die vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit von staatlichen Ermittlungsstellen und der NADA. Aufbauend auf § 8 ADG ist es gelungen, die Fachkompetenz der staatlichen (Schwerpunkt-)Staatsanwaltschaften mit dem Knowhow der NADA zu verbinden. Das Ergebnis ist, dass die NADA – im Schnitt – über 20 Anzeigen wegen möglicher Verstöße gegen das Anti-Doping-Gesetz durch Athletinnen und Athleten aus dem Bereich des Spitzen- und Leistungssport pro Jahr bei den Staatsanwaltschaften stellt.

Schließlich belegen die aktuellen nationalen und internationalen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft München I im Rahmen der sog. „Operation Aderlass“ eindrucksvoll den Nutzen und die Wirkweise des Anti-Doping-Gesetzes in Deutschland. [Das Urteil des Landgerichts München ist daher auch ein Meilenstein und hat Signalwirkung. Erstmals wurde ein im Leistungssport tätiger Arzt und seine Unterstützer*innen nach dem Anti-Doping-Gesetz zu einer teilweise empfindlichen Freiheitsstrafe und einem Berufsverbot verurteilt. Systematisches Doping im Leistungssport ist alles andere als ein Kavaliersdelikt.](#)

Nicht zuletzt durch die „Operation Aderlass“ ist das deutsche (und österreichische) Anti-Doping-Gesetz zu einem international begehrten Beispiel funktionierender Zusammenarbeit von staatlichen Ermittler und Anti-Doping-Organisationen geworden. Viele Länder, vor allem in Europa, nutzen das Anti-Doping-Gesetz als Muster eigener Reformbemühungen und Verankerungen strafrechtlicher Normen in Bezug auf die Dopingdelikte.

Die „Operation Aderlass“ zeigt, dass Doping im Spitzensport – zumeist – kein spontanes Einzeldelikt ist. Vielmehr handelt es sich um organisierte, länderübergreifende Kriminalität. Netzwerke bestehen sportartübergreifend. Sowohl Athleten/-innen als auch Betreuer/-innen, wie Ärzte/-innen, Trainer/-innen und Funktionäre/-innen sind Täter im Sinne sport- und strafrechtlicher Tatbestände.

Damit ist der von der NADA auch schon im Vorfeld der Etablierung des Anti-Doping-Gesetzes prognostizierte Grundsatz „Dopingkontrollen allein werden langfristig nicht ausreichen, um kriminelle Dopingtäter, Hintermänner und organisierte Strukturen aufzudecken“ bestätigt. Nur das konstruktive Zusammenwirken von Sport- und Strafrecht führt zum wichtigen Erfolg in der Anti-Doping-Arbeit.

Wichtig ist, dass es weiterhin ein funktionierendes Dopingkontrollsystem, basierend auf konzeptionell geplanten und durchgeführten Zielkontrollen außerhalb und innerhalb des Wettkampfs („Trainings- und Wettkampfkontrollen“) gibt. Die daraus entstehenden Urin- und/oder Blutproben müssen mit den von den WADA-akkreditierten Laboren zur Verfügung

stehenden neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft und Analytik untersucht werden. Beides – Dopingkontrollsystem und Analytik – muss ein wichtiger und verlässlicher Bestandteil der Anti-Doping-Arbeit bleiben. Gleiches gilt für die Präventionsarbeit der NADA.

Darüber hinaus erhalten aber die Ermittlungsansätze der staatlichen Strafverfolgungsbehörden und der NADA eine neue, zentrale Bedeutung. „*Intelligence & Investigations*“ bildet die maßgebliche Grundlage der gegenwärtigen und zukünftigen Anti-Doping-Aufgaben.

Entscheidend wird es sein, noch stärker den optimalen Zeitpunkt für Zielkontrollen herauszufinden. Dazu bedarf es „detektivischer Ermittlungsansätze“, die allerdings stets im Rahmen rechtlicher Berechtigungen stattzufinden haben und angemessen und verhältnismäßig sein müssen.

Eine weitere Säule der gegenwärtigen und zukünftigen Anti-Doping-Arbeit ist der effektive und umfassende Schutz von Hinweisgebern („*Whistleblower*“). Alle Enthüllungen der größten, aktuellen Dopingkandale basieren auf den Aussagen von Hinweisgebern/-innen. Sowohl das staatliche organisierte Dopingssystem im russischen Sport als auch die Ermittlungen der „Operation Aderlass“ starteten mit Hinweisen von Sportler/-innen, die sich den Medien, staatlichen Ermittlungsstellen oder den Anti-Doping-Organisationen mit ihrem Wissen über Dopingstrukturen und –Praktiken offenbarten.

Die NADA hat bereits im Jahr 2016 das Hinweisgebersystem „Sprich`s an“ etabliert. Seitdem gab es über 10.000 Zugriffe, [200 konkrete Hinweise \(Stand: 23. Januar 2021\)](#) führten bei der NADA zu [über 200](#) Zielkontrollen. Allein im Jahr 2018 lag die Quote der aus diesen Zielkontrollen entstandenen „*Adverse Analytical Findings*“ (positive A-Proben) bei 11%.

Ziel der NADA ist es, ein über das Thema Anti-Doping hinausgehendes Hinweisgebersystem im deutschen Sport zu etablieren. Erste Ansätze wurden bereits mit Experten des DOSB, *Transparency International* sowie Athleten Deutschland e.V. erörtert.

Schließlich gilt es aus Sicht der NADA, die Anti-Doping-Arbeit weiter von den (nationalen und internationalen) Sportfachverbänden loszulösen und in den Verantwortungsbereich der spezialisierten, neutralen Anti-Doping-Organisationen zu überführen.

Dies vorangestellt, liefert die NADA zur Evaluierung des Anti-Doping-Gesetze folgende

Anregungen/Vorschläge

1. Kronzeugenregelung

Es bedarf der Einführung einer Gesetzesnorm, die die Hilfe zur Aufklärung der Verhinderung von Straftaten nach dem Anti-Doping-Gesetz regelt.

Zutreffend ist, dass § 46b des Strafgesetzbuches (StGB) diese Regelung bereits beinhaltet. Allerdings greift diese Norm vor allem für die Hintermänner, Ärzte/-innen und Trainer/-innen, die Dopingsubstanzen verabreichen.

Eine solche sog. „Kronzeugenregelung“ umfasst derzeit aber noch keine Athleten/-innen. Grundsätzlich ist dies nachvollziehbar. Solange es keine gesetzlich geregelten Mindeststrafen

für Athleten/-innen gibt, die als Täter/-in nach dem ADG sanktioniert werden können, schlägt der normative Anwendungsbereich einer gesetzlichen Kronzeugenregelung bislang nicht durch.

Damit die Kronzeugenregelung daher nicht nur reine Symbolfunktion hat, sondern einen inhaltlichen Mehrwert zur aktuellen Regelung mit sich bringt, muss in einem weiteren Schritt das Strafmaß überprüft und angehoben werden. Das gilt gleichermaßen für den handelnden Hintermann als auch für den/die Athleten/-in als Täter/-in.

2. Hinweisgeberschutz

Die Kronzeugenregelung geht aus Sicht der NADA zwingend mit der Implementierung weitergehender Schutzmechanismen für Hinweisgeber einher. Hinweisgeber riskieren viel, wenn sie Hinweise auf systemische oder systematische Strukturen offenbaren. Sie nehmen in Kauf, dass sie selbst und ihre Familie unmittelbar angefeindet und physisch und psychisch bedroht werden. Oft müssen sie ihre Heimat verlassen und sind gezwungen, ihr gesamtes zukünftiges Leben in einer anderen Umgebung verbringen und stets mit der Angst von Übergriffen leben.

Dies sollte das Anti-Doping-Gesetz erkennen und – zumindest in der Gesetzesbegründung – die zuständigen Organisationen und Behörden ermutigen, einheitliche Lösungsansätze für die Mitteilung eines Hinweises über professionelle Anlaufstellen (Ombudsverfahren) und für technische System (z.B. BKMS-System) zu erarbeiten und umzusetzen. Auch die situative Bereitstellung von finanziellen Mitteln zum umfassenden Schutz von Hinweisgebern sollte festgehalten werden.

3. Ausbau des informatorischen Austauschs zwischen der NADA und den staatlichen Ermittlungsstellen

Die NADA regt an, den in § 8 Abs. 1 ADG statuierten Informationsaustausch auf „zuständige, national und internationale Anti-Doping-Organisation“ auszuweiten. Die internationale Vernetzung der NADA mit den Anti-Doping-Organisationen anderer Länder sowie mit der WADA macht es erforderlich, den Informationsaustausch auch international zu erweitern. Strafprozessuale Voraussetzungen sowie die Verhältnismäßigkeit der Informationsweitergabe durch die zuständige Staatsanwaltschaft bleiben davon unberührt.

4. Berufsverbot für Athletenbetreuer/-innen

Die aktuellen Ermittlungen im Rahmen der „Operation Aderlass“ zeigen, dass vor allem ein Netzwerk aus Ärzten, Betreuern und Funktionären die kriminelle Grundlage für umfangreiche nationale und internationale Dopingpraktiken lieferte. Deshalb müssen die Sanktionen für sog. Athletenbetreuer/-innen im Anti-Doping-Gesetz noch weiter geschärft werden.

Insoweit sollten vor allem über eine unmittelbare sportrechtliche oder strafrechtliche Sanktion hinaus Maßnahmen und Strukturen geschaffen werden, die sicherstellen, dass medizinisches Personal wie Ärzte/-innen oder Physiotherapeuten/-innen aber auch Trainer/-innen langfristig keinen Zugang zum Leistungssportbereich und zur Betreuung von Athleten/-innen mehr erhalten.

Die NADA regt daher an, im Lichte von § 18 Abs. 2 Nr. 6 a des Österreichischen Anti-Doping-Bundesgesetz (siehe <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005360&ShowPrintPreview=True>) zu prüfen, ob und inwieweit ein temporäres Berufsverbot als zusätzliche Sanktion ins Anti-Doping-Gesetz aufgenommen werden kann.

5. Schwerpunktstaatsanwaltschaft und Schwerpunktgerichte

Schließlich plädiert die NADA dafür, mehr Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Verstöße gegen das Anti-Doping-Gesetz in Deutschland zu etablieren. Nur spezialisierte und geschulte Ermittler/-innen sind in der Lage schnell, effizient und zielgerichtet zu handeln. Die gute Zusammenarbeit zwischen der Schwerpunktstaatsanwaltschaft München I und den österreichischen Ermittlern/-innen ist als positives Beispiel anzuführen. Andererseits hat die NADA bereits in einigen Fällen die Erfahrung gemacht, dass zumeist große Unwissenheit und Unsicherheit über die Einleitung und Umsetzung erforderlicher Ermittlungsmaßnahmen herrscht, wenn die erste Anlaufstelle für Strafanzeigen wegen eines möglichen Verstoßes gegen das Anti-Doping-Gesetz nicht bei einer der drei Schwerpunktstaatsanwaltschaften in München, Freiburg oder Zweibrücken liegt. Viele Verfahren enden daher mit einer sehr schnellen Einstellung nach § 170 II StPO.

Es sollte eine flächendeckende Umsetzung auf Länderebene angeregt werden. Ziel muss es sein, in jedem Bundesland eine auf Anti-Doping-Delikte spezialisierte Anlaufstelle einzurichten. Dies ist im besten Falle eine Schwerpunktabteilung einer Staatsanwaltschaft. Aber auch spezialisierte Einzelstaatsanwälte/-innen oder Ansprechpartner/-innen bei Landeskriminalämtern, dem Zoll oder Polizeidienststellen können dazu beitragen, dass notwendige Ermittlernetzwerk in Deutschland auszubauen.

Ferner sollten auch die staatlichen Gerichte mit Schwerpunkten in Strafverfahren bei Verstößen gegen das Anti-Doping-Gesetz eingeführt werden. Es ist nur folgerichtig, dass Richter/-innen, die sich mit diesen Spezialdelikten beschäftigen, entsprechend geschult und ausgebildet sind.

6. Schiedsgerichtsbarkeit

Angesicht der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Anforderungen einer Schiedsvereinbarung (BGH, Az. I ZB 52/17) wird angeregt, eine stärkere Bindungswirkung der Sportschiedsgerichtsbarkeit für Athleten/-innen sowie Athletenbetreuer/-innen zu erwirken.

Der BGH stellt unter anderen fest: *„Diese rechtliche Beurteilung stellt nicht in Frage, dass es durchaus berechtigte Gründe geben mag, der Antragsgegnerin (Anmerkung: NADA) ein eigenes Recht zur Einleitung eines Schiedsverfahrens in Anti-Doping-Fällen vor dem Deutschen Sportschiedsgericht einzuräumen, etwa zur Durchsetzung einer einheitlich strengen Verfolgung von Doping-Verstößen unabhängig von der Verbandszugehörigkeit der Athleten. Solange dafür keine gesetzliche Regelung besteht, bedarf es dazu aber einer wirksamen Einbeziehung der Antragsgegnerin in die mit den Athleten abgeschlossenen Schiedsvereinbarungen...“* (Rn. 30).

Die NADA regt daher an zu prüfen, ob und inwieweit eine gesetzliche Grundlage zur Klagebefugnis der NADA aus einer Schiedsvereinbarung zwischen Athleten/-innen etabliert werden kann.

Eine anderweitige, gesetzliche Regelung könnte beispielsweise durch eine geänderte Stellung der Athleten/-innen und Athletenbetreuer/-innen (als Unternehmer im Sinne des BGB) erreicht werden.

Die Ausgestaltung (formal)rechtssicherer, sportspezifischer Rechtswege außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist angesichts der mit dem Welt Anti-Doping Code 2021 (WADC 2021)/ Nationalen Anti-Doping Code (NADC21) eingeführten Neuerungen beim Ablauf der sogenannten Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren, also der sportrechtlichen Sanktionsverfahren, aktueller denn je.

7. Täterkreisregelung gemäß Art. 4 Abs. 7

Die NADA schließt sich der Einschätzung der beteiligten Bundesministerien an und rät von dem Vorschlag der Sachverständigen, die Einschränkung des Täterkreises in Art. 4. Abs. 7 zu streichen, ab. Zwar ist der Gedanke, sämtliche Sportlerinnen und Sportler, die an Wettkämpfen des organisierten Sports teilnehmen, in den Anwendungsbereich des Anti-Doping-Gesetzes aufzunehmen und somit das Schutzgut des fairen, sportlichen Wettbewerbes zu stärken, durchaus legitim und nachvollziehbar. Allerdings ergeben sich auch aus Sicht der NADA erhebliche Zweifel an der Verhältnismäßigkeit einer solchen, weiten Ausdehnung der Strafrechtsgewalt.

Auch das aktuelle sportrechtliche Anti-Doping-Regelwerk, WADC 2021 und NADC21, nimmt nun eine Differenzierung zwischen Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern einerseits und Freizeitsportlerinnen und Freizeitsportlern andererseits vor. Nur die erste Kategorie soll dem gesamten Tatbestand- und Sanktionssystem unterfallen, während für Freizeitsportlerinnen und Freizeitsportler abgestufte Sanktionen festgelegt werden können.

Das Regelwerk nimmt also im Sinne der Verhältnismäßigkeit des sportrechtlichen Sanktionssystems in Kauf, dass eine Profi-Marathonläuferin, die beim Berlin-Marathon des Dopings (z.B. mit EPO) überführt wird, unter anderem eine vierjährige Trainings- und Wettkampfsperre erhält, während ein Läufer, der als Freizeitsportler im Sinne des WADC 2021/NADC21 gilt, für das gleiche „EPO-Doping“ möglicherweise „nur“ für den nächsten Berlin-Marathon gesperrt wird, sein erzielt Ergebnis annulliert wird und die Sanktion nicht veröffentlicht wird.

Es ist den Sachverständigen und den beteiligten Bundesministerien zuzustimmen, dass es auch in Art. 4 Abs. 7 einer konkreten Definition von Freizeitsportlerinnen und Freizeitsportlern bedarf, um eine sichere Eingrenzung des Täterkreises zu ermöglichen.

Die NADA regt daher an, sich an der Definition aus dem WADC 2021 und dem NADC21 zu orientieren. Diese lautet wie folgt:

Natürliche Personen, die nicht einer oder mehreren der folgenden Kategorien unterfallen:

*(a) im Zeitraum von fünf Jahren vor einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen Internationale Spitzenathleten*innen (entsprechend der Definition des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes im Einklang mit dem International Standard for Testing and Investigations) oder Nationale Spitzenathleten*innen (entsprechend der Definition der NADA im Einklang mit dem International Standard for Testing and Investigations und dem Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen) waren,*

(b) ein Land bei einer Internationalen Wettkampfveranstaltung in einer offenen Kategorie vertreten haben oder

(c) einem Registered Testing Pool oder einem anderen Testpool mit Meldepflichten eines internationalen Sportfachverbandes oder einer Nationalen Anti-Doping-Organisation angehörten.

[Kommentar: Mit dem Begriff „offene Kategorie“ sollen Wettkämpfe ausgeschlossen werden, die auf Junioren oder bestimmte Altersgruppe beschränkt sind.]

8. Datenschutz // Gesetzliche Grundlage zur umfassenden Datenverarbeitung gemäß WADC 2021 und NADC21 durch die NADA (NEU)

Aktuelle Entwicklungen, wie eine Petentenbeschwerde eines Sportlers gegen die Veröffentlichung einer Sanktionsentscheidung in der von der NADA geführten Online-Datenbank NADAJus, machen aus Sicht der NADA eine Konkretisierung der datenschutzrechtlichen Legitimationsnorm erforderlich. Die für die NADA zuständige Aufsichtsbehörde, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) kommt zu dem vorläufigen Ergebnis, dass eine wirksame Ermächtigungsgrundlage für die gemäß Art. 14.3.2 WADC 2021/NADC21 erforderliche Veröffentlichung von Sanktionsentscheidungen nicht vorliege. Weder der WADC/NADC21 und die entsprechenden sportspezifischen Datenschutzstandards von WADA und NADA, noch die §§ 9,10 des Anti-Doping-Gesetzes oder das internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport („UNESCO-Konvention“) genügen laut LDI NRW den Anforderungen an eine valide Rechtsgrundlage zur Veröffentlichung von Sanktionsentscheidungen.

Diese Einschätzung führte dazu, dass die NADA die Online-Datenbank zu Beginn des Jahres einstellen musste, um Sanktionen der LDI NRW (z.B. Bußgeldern) vorzubeugen (siehe dazu <https://www.nada.de/nada/aktuelles/news/newsdetail/news/detail/News/veroeffentlichung-von-sanktionsentscheidungen-durch-die-nada/> und <https://www.spiegel.de/sport/doping-streit-um-veroeffentliche-disziplinarverfahren-datenschutz-fuer-dopingsuender-a-2a6a69be-f51b-4722-9612-d65c9e28a720>).

Damit wird eine ordnungsgemäße Umsetzung der internationalen Anti-Doping Arbeit in Deutschland deutlich erschwert. Die NADA bedauert diesen Schritt sehr. Zumal ein wegen Dopings (u.a. mit anabolen Steroiden) gesperrter Radsportler (Mastersklasse) mit Hilfe außerhalb des Sports stehender Prüfinstanzen erfolgreich gegen die vollständige Umsetzung der Sanktionsmaßnahmen, die wegen seines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen

erhoben wurden, wendet. Im Sinne eines fairen Wettbewerbs und aller sauberen Athletinnen und Athleten ist jedenfalls aus Sicht der NADA ein Handeln geboten.

Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass in Europa keine einheitliche Auslegung und Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben in der Anti-Doping Arbeit vorliegen. Österreich hat beispielsweise im aktuellen Anti-Doping Bundesgesetz 2021 umfassende Normen zur Legitimation der Datenverarbeitung in der Anti-Doping-Arbeit aufgenommen.

Diese lauten:

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- § 6.** (1) Die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung ist als Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO ermächtigt, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 5 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes und zum Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, insbesondere im Rahmen der Aufgaben der Unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission und der Unabhängigen Schiedskommission personenbezogene Daten zu verarbeiten. Diese Ermächtigung bezieht sich, soweit zumindest einer der in Art. 9 Abs. 2 DSGVO angeführten Fälle vorliegt, auch auf besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO sowie auf, soweit einer der in Art. 6 Abs. 1 DSGVO angeführten Fälle vorliegt, die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Art. 10 DSGVO. Die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung darf sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz und zum Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 in Verbindung mit Art. 28 DSGVO bedienen, die insbesondere jeweils die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO wahrzunehmen haben.
- (2) Die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung hat insbesondere gemäß Art. 32 bis 34 DSGVO für die Sicherheit der personenbezogenen Daten und der besonderen Kategorien personenbezogener Daten zu sorgen. Die Erforderlichkeit zur Datenverarbeitung ergibt sich aus der wirksamen Umsetzung der Anti-Doping-Regelungen des WADC, sofern sich die betroffenen Personen vertraglich zur Einhaltung des WADC verpflichtet haben. Besondere Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, dürfen nur verarbeitet werden, sofern dies auf Grund der Anti-Doping-Bestimmungen dieses Gesetzes oder des WADC unbedingt erforderlich ist.
- (3) Die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung ist ermächtigt, insbesondere im Rahmen der Aufgaben der Unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission und der Unabhängigen Schiedskommission, unbeschadet der Bestimmung des § 30 Abs. 1, die bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes verarbeiteten personenbezogenen Daten auf begründetes und zu dokumentierendes Ersuchen einer zuständigen Behörde gemäß § 36 Abs. 2 Z 7 des Datenschutzgesetzes – DSG, BGBl. Nr. 165/1999, oder einer sonstigen Behörde erforderlichenfalls zu verarbeiten, wenn die personenbezogenen Daten für die Vollziehung der jeweiligen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden und die Verarbeitung bundes- oder landesgesetzlich vorgesehen ist. Sobald das Informieren der betroffenen Person gemäß Art. 12 bis 14 DSGVO dem Zweck des Ersuchens nicht mehr zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann, hat die ersuchende Behörde dies der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung mitzuteilen. Die betroffene Person ist sodann von dieser nachweislich über das Ersuchen zu informieren. Sie hat das Recht, gegenüber der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung eine zu dokumentierende Stellungnahme abzugeben. Art. 12 bis 22 DSGVO sind vom Zeitpunkt des Einlangens eines Ersuchens bis zum Zeitpunkt der Information der betroffenen Person insoweit beschränkt, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der Zwecke des Ersuchens unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Beschränkung für die Erfüllung der Zwecke des Ersuchens notwendig und verhältnismäßig ist.
- (4) Die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung ist ermächtigt, insbesondere im Rahmen der Aufgaben der Unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission und der Unabhängigen Schiedskommission, Analyseergebnisse von Dopingkontrollen, Sachverhalte mit begründetem, schriftlich zu dokumentierendem Verdacht auf einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Regelungen, insbesondere Entscheidungen in Anti-Doping-Verfahren, und erteilte medizinische Ausnahmegenehmigungen (§ 12) an die jeweils zuständige Nationale Anti-Doping-Organisation, den jeweils zuständigen internationalen Sportfachverband und die WADA, soweit dies im WADC vorgesehen ist, erforderlichenfalls zu übermitteln.

(5) Die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung ist ermächtigt, insbesondere im Rahmen der Aufgaben der Unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission und der Unabhängigen Schiedskommission, der WADA auf begründetes und zu dokumentierendes Ersuchen der WADA personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, die einer erteilten medizinischen Ausnahmegenehmigung zugrunde gelegt wurden, soweit dies im WADC vorgesehen ist, erforderlichenfalls zu übermitteln.

(6) Übt eine betroffene Person ihre Rechte nach der DSGVO gegenüber der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung als unzuständigem Verantwortlichen aus, so hat diese sie an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen. Macht eine betroffene Person ein gemäß Abs. 7 bis 12 beschränktes Recht geltend, so ist sie darauf hinzuweisen und die oder der zuständige Datenschutzbeauftragte ist darüber in Kenntnis zu setzen.

(7) Die Informationspflichten gemäß Art. 12 bis 14 DSGVO werden hinsichtlich der Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten und besonderer Kategorien personenbezogener Daten insoweit beschränkt, als diese Pflichten voraussichtlich die Verwirklichung der wirksamen Umsetzung der Anti-Doping-Regelungen dieses Bundesgesetzes oder des WADC unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen.

(8) Das Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO wird hinsichtlich der Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten und besonderer Kategorien personenbezogener Daten insoweit beschränkt, als dieses Recht voraussichtlich die Verwirklichung der wirksamen Umsetzung der Anti-Doping-Regelungen dieses Bundesgesetzes oder des WADC unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt.

(9) Der Grundsatz der Richtigkeit gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. d DSGVO und das Recht auf Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO werden bezüglich unrichtiger oder unvollständiger personenbezogener Daten oder besonderer Kategorien personenbezogener Daten insoweit beschränkt, als einer Berichtigung die Rechtskraft oder die Verjährung entgegenstehen, oder wenn für die betroffene Person die Möglichkeit einer Klärung der Richtigkeit und Vollständigkeit auf einem zumutbaren Rechtsweg besteht oder bestand. Macht die betroffene Person glaubhaft, dass diese personenbezogenen Daten oder besonderen Kategorien personenbezogener Daten sie erheblich in ihren Rechten beeinträchtigen, so kann sie dazu eine nicht inhaltsändernde, zu dokumentierende Stellungnahme abgeben.

(10) Das Recht auf Löschung gemäß Art. 17 DSGVO wird insoweit beschränkt, als durch Gesetz eine Aufbewahrungspflicht oder Datenverarbeitung vorgesehen ist. Auf Antrag einer betroffenen Person sind ihre personenbezogenen Daten oder besonderen Kategorien personenbezogener Daten für die verbleibende Dauer der Aufbewahrungspflicht ohne Aufbereitung zu speichern, wenn die betroffene Person glaubhaft macht, dass die Aufbewahrung ihrer personenbezogenen Daten oder besonderen Kategorien personenbezogener Daten sie erheblich in ihren Rechten beeinträchtigt und keine weitere Verarbeitung für die verbleibende Dauer der Aufbewahrungspflicht vorgesehen ist.

(11) Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO wird für die Dauer einer Überprüfung der von der betroffenen Person bestrittenen Richtigkeit ihrer personenbezogenen Daten oder besonderen Kategorien personenbezogener Daten sowie für den Zeitraum, in dem die betroffene Person ihr Recht auf Widerspruch geltend gemacht hat und noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen, beschränkt.

(12) Das Recht auf Widerspruch gemäß Art. 21 DSGVO wird hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten und besonderer Kategorien personenbezogener Daten für Zeiten einer durch Gesetz vorgesehenen Aufbewahrungspflicht oder Archivierung beschränkt, sofern die betroffene Person nicht Gründe nachweisen kann, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben und welche die Ziele der Beschränkung des Rechtes auf Widerspruch überwiegen. Die oder der zuständige Datenschutzbeauftragte ist über die Vornahme und das Ergebnis einer solchen Abwägung in Kenntnis zu setzen.

(13) Zum Zwecke der Rechtsverfolgung, zur Verhinderung der Teilnahme an sportlichen Bewerben bzw. der Betreuung von Sportlerinnen oder Sportlern, zur Sicherung der Dokumentation bzw. Archivierung sowie der wirksamen Umsetzung der Anti-Doping-Regelungen dieses Bundesgesetzes und des WADC verarbeitete oder übermittelte Daten, insbesondere personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten, sind von der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung ab der letztmaligen Verarbeitung oder Übermittlung zehn Jahre aufzubewahren.

(14) Die NADA Austria verpflichtet sich, längstens alle drei Jahre Datensicherheitsaudits durch eine externe IT-Dienstleisterin oder einen externen IT-Dienstleister durchführen zu lassen. Des Weiteren verpflichtet sich die NADA Austria eine Datenschutzfolgenabschätzung durchführen zu lassen.

In Bezug auf die Veröffentlichung von Sanktionsentscheidungen sieht das Österreichische Anti-Doping Bundesgesetz 2021 folgende Regelung vor:

Sonstige Verfahrensbestimmungen

§ 21. (1) ...

(2) ...

(3) Die ÖADR hat spätestens 20 Tage nach Rechtskraft des Erkenntnisses die BSO, Sportorganisationen, Sportlerinnen bzw. Sportler, sonstige Personen und Wettkampfveranstalterinnen und -veranstalter sowie die Allgemeinheit über verhängte Sicherungsmaßnahmen (z. B. Suspendierungen) und Entscheidungen in Anti-Doping-Verfahren unter Angabe des Namens der jeweils betroffenen Person, der Dauer der Sperre und Gründe hierfür, ohne dass auf Gesundheitsdaten der jeweils betroffenen Person rückgeschlossen werden kann, zu informieren. Bei besonders schutzwürdigen Personen sowie Freizeitsportlerinnen und Freizeitsportlern kann diese Information unterbleiben. Eine Offenlegung bei Freizeitsportlerinnen und Freizeitsportlern ist vorzunehmen, wenn ein Anti-Doping-Verstoß gemäß § 1 Abs. 2 Z 3, 9, 10 sowie 11 festgestellt wurde.

Die NADA regt an, die §§ 9,10 zu überarbeiten und analog den datenschutzrechtlichen Bestimmungen aus dem Österreichischen Anti-Doping-Bundesgesetz auszugestalten. Zudem sollte sich Deutschland auf europäischer Ebene für die Umsetzung und Etablierung einheitlicher Datenschutzstandards und Rechtsgrundlagen in der Anti-Doping-Arbeit einsetzen.

Fazit

Das bestehende Anti-Doping-Gesetz ist aus Sicht der NADA gut. Die Normen haben sich grundsätzlich bewährt. Die bevorstehende Revision sollte das gesamte Gesetzeskonstrukt stärken. Die Überarbeitung einzelner Schwerpunkte trägt dazu bei, dass das Gesetz weiter in seiner rechtlichen und tatsächlichen Anerkennung akzeptiert wird und den staatlichen Ermittlungsstellen die erforderlichen Grundlagen einer effektiven und zielgerichteten Ermittlungsarbeit liefert. Die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsstellen und der NADA ist weiter zu fördern. Der Hinweisgeberschutz sowie ergänzende Sanktionsmaßnahmen für Athletenbetreuer/-innen sind aus Sicht der NADA weitere maßgebliche Schwerpunkte der Gesetzesrevision. [Des Weiteren sind die datenschutzrechtlichen Erlaubnisnormen zu konkretisieren, um aktuelle Regelungslücken rechtssicher zu schließen.](#)

Ergänzung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und des Bundesministeriums für Gesundheit (vom 4. Februar 2021)

Die NADA begrüßt die im aktuellen Referentenentwurf aufgenommene Änderung und Ergänzung von § 4a „Strafmilderung oder Absehen von Strafe“. Aus Sicht der NADA ist es wichtig und zielführend, Aufklärungshilfen und das Offenbaren von Wissen in Bezug auf mögliche Straftaten im Sinne des AntiDopG für den/die Täter*in zu „belohnen“. Damit kann ein bedeutender Anreiz zur Aufdeckung von systematischen Dopingstrukturen seitens der Strafverfolgungsbehörden gesetzt werden.

Richtungsweisend ist dabei auch, dass für die Kronzeugenregelung im AntiDopG eine Bereichsausnahme, wie sie beispielsweise in § 31 BtMG bereits besteht, geschaffen wird. Zwar

sind Sportler*innen per se keine „Dealer“. Dennoch lassen sich viele Parallelen zum Sinn und Zweck der Kronzeugenregelung im Bereich der systematischen Betäubungsmitteldelikte ziehen. Zur Aufdeckung von systematischen Dopinghandlungen kommt es, wie im Betäubungsmittelbereich, im Wesentlichen auf „Insider-Informationen“ an. Dies zeigen aktuelle strafrechtliche und sportrechtliche Ermittlungen im Zusammenhang mit der sog. Operation Aderlass.

Den Ansatz, Kronzeugen, also Tätern*innen, die sich von einem rechtswidrigen Verhalten lossagen und sich zur Aufdeckung regelwidriger Strukturen äußern wollen, wird auch im aktuellen, seit 1. Januar 2021 anwendbaren WADC 2021 und dem NADC21 hervorgehoben. So finden sich in den Artikeln 10.7 und 10.8 WADC 2021/NADC21 Regelungen, die Athleten*innen, die einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen haben, die Möglichkeit einer Strafreduktion bei aktivem Offenbaren von Täterwissen einräumen. Unter den Merkmalen der „Substantiellen Hilfe“ und der „Streitbeilegung“ kann eine sportspezifische Regelsperre von 4 Jahren signifikant reduziert und unter besonderen Umständen des Einzelfalls unter Mitwirkung von NADA und WADA aufgehoben oder ausgesetzt werden. Auch für NADA und WADA ist die Informationsgewinnung aus dem Täterkreis von elementarer Bedeutung für die Anti-Doping-Arbeit.

Maßgeblich ist es allerdings, dass die für § 4a AntiDopG nun avisierte Strafmilderung eine Vereinbarkeit mit den vergleichbaren sportrechtlichen Sanktionsregelungen ermöglicht. Weiterhin plädiert die NADA dafür, das effektive Nebeneinander von Sport- und Strafrecht zu beachten. Nur so kann aus Sicht der NADA eine einheitliche und professionelle Anti-Doping Arbeit auf hohem Niveau in Deutschland gelingen.

Gez. NADA

24. Februar 2021